



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände der  
Gesundheitshandwerke

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung  
Ansprechpartner: Torben Vahle  
Tel.: +49 30 206 19-188  
Fax: +49 30 206 19-59 188  
E-Mail: [vahle@zdh.de](mailto:vahle@zdh.de)  
Rundschreiben: 88/15  
AZ: 18-2236

Berlin, 10. September 2015  
Per E-Mail

## Medizinische Versorgung von Flüchtlingen

### Zusammenfassung

Der ZDH informiert über das Verfahren bei der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der derzeitigen Diskussion um die Flüchtlingssituation in Deutschland stellt sich für die Leistungserbringer in der medizinischen Versorgung mitunter die Frage der Voraussetzungen und Verfahren zur Versorgung von Menschen, die sich in einem Asylverfahren befinden. Der ZDH informiert nachfolgend über die Grundlagen bei der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach §62 AsylVfG sind Ausländer, die in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (v. a. Gesundheitsämter) bestimmen den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt. Daneben gibt es weitergehende Untersuchungen, wie etwa zu empfohlenen Schutzimpfungen oder medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Sollte ein behandlungsbedürftiger Befund festgestellt werden, werden die Patientinnen und Patienten umgehend gemäß AsylbLG versorgt.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Das AsylbLG sagt aus, dass Flüchtlinge im Asylverfahren, Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, Flüchtlinge mit Bleiberecht aufgrund einer Altfallregelung oder einer Duldung aufgrund von Krankheit oder anderen Abschiebehindernissen und Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, zu den Normadressaten des Gesetzes gehören (§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Die §§ 4 und 6 des AsylbLG regeln dabei insbesondere den Zugang zu medizinischen Leistungen. Demnach sind Leistungen bei *Krankheit, Schwangerschaft und Geburt* bei akutem Behandlungsbedarf und bei schmerzhafter Krankheit zu erbringen. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt (§4 AsylbLG). §6 AsylbLG bestimmt Leistungen, die über die Regelungen nach §4 AsylbLG hinausgehen und als Ermessensleistungen angesehen werden. Dies sind Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, d. h. wenn Folgeerkrankungen, Verschlechterungen oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen.

Die Bestimmung und Genehmigung des Behandlungsbedarfs obliegt den Sozialämtern der einzelnen Kommunen in Kooperation mit den lokalen Gesundheitsämtern. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung im Rahmen der Erstuntersuchung nach §62 AsylVfG in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft stattfindet (s. o.). Für eine Behandlung muss vom zuständigen Sozialamt ein Kranken- bzw. Behandlungsschein für eine ärztliche Versorgung ausgestellt werden. Das Sozialamt trägt dabei grundsätzlich die Kosten der Behandlung.

Bei Vorliegen der Indikation und Notwendigkeit können nach §4 und §6 AsylbLG auch Heil- und Hilfsmittel, Physiotherapie, Fahrtkosten oder Dolmetscher an nachgelagerte Leistungserbringer verordnet werden. Hierbei bedarf es i.d.R. zwingend der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger. Auf der Verordnung muss zudem eingetragen sein, dass mit dem zuständigen Sozialamt abzurechnen ist. Leistungserbringer, die gegenüber Personen nach §1 Abs. 1 AsylbLG eine genehmigte Versorgung durchführen, rechnen ihre Leistungen demnach mit dem zuständigen Sozialamt ab.

Nach einer Wartefrist von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte analog § 2 AsylbLG gemäß § 264 Abs. 2 SGB V eine Gesundheitskarte, mit der sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen können. Die erläuterten Einschränkungen der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG gelten dann nicht. Die Krankenkasse rechnet die Kosten anschließend mit dem zuständigen Sozialamt ab.

Eine Ausnahme zu dem zuvor skizzierten Verfahren bilden die Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Hier wird das sog. *Bremer Modell* angewendet, indem betreffende Personen, die unter §1 Abs. 1 AsylbLG fallen, eine Gesundheitskarte der dortigen AOK erhalten. Diese gewährt direkt den Zugang zum Versorgungssystem und beinhaltet die Re-

gelleistung der GKV. Die Krankenkasse übernimmt zunächst die Kosten und bekommt diese anschließend von den Sozialämtern erstattet. Nach dem *Bremer Modell* sind Zahnersatz und kieferorthopädische Behandlungen, Kuraufenthalte oder Reha-Maßnahmen sowie Hör- oder Sehhilfen auch weiterhin noch einzeln antrags- und genehmigungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

gez. Torben Vahle  
Referatsleiter Arbeitsgemeinschaft  
der Gesundheitshandwerke